

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 29. Mai 2002

Teil II

212. Verordnung: Vermögens- und Erfolgsausweisverordnung für Konzerne, VEA-Konzern-VO

212. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde zur Durchführung des Bankwesengesetzes hinsichtlich des quartalsweisen Vermögens- und Erfolgsausweises im Sinne des Konzernabschlusses gemäß § 59 oder § 59a des Bankwesengesetzes (Vermögens- und Erfolgsausweisverordnung für Konzerne, VEA-Konzern-VO)

Auf Grund des § 74 Abs. 5 und 8 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2002, wird verordnet:

§ 1. (1) Im Sinne des Konzernabschlusses nach § 59 oder § 59a BWG hat das übergeordnete Kreditinstitut den Vermögens- und Erfolgsausweis gemäß § 74 Abs. 5 und 8 BWG entsprechend der **Anlage** zu gliedern.

(2) Übergeordnete Kreditinstitute, die einen Konzernabschluss gemäß § 59 BWG erstellen, haben den Vermögens- und Erfolgsausweis nach der Anlage Formblatt A zu gliedern.

(3) Übergeordnete Kreditinstitute, die gemäß § 59a BWG einen Konzernabschluss nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen gemäß § 245a HGB aufstellen, haben den Vermögens- und Erfolgsausweis nach der Anlage Formblatt B zu gliedern. Die in diesem Formblatt unter Erfolgsausweis angeführten Positionen 3a bis d, 8aa und 8ab sowie aus dem Vermögensausweis die Position 8a müssen nur zum Ende des vierten Quartals gemeldet werden.

(4) Die Daten des Vermögensausweises sind auf Basis des entsprechenden Stichtages, jene des Erfolgsausweises sind unterjährig auf kumulierter Basis zu melden.

§ 2. (1) Die Vermögens- und Erfolgsausweise sind unverzüglich nach Ablauf jeden Kalendervierteljahres, spätestens aber zwei Monate nach dem Berichtstermin, für den Fall, dass die Meldung für das vierte Quartal auf Basis des vom Bankprüfer geprüften Konzernabschlusses erfolgt, spätestens aber vier Monate nach dem Berichtstermin, der Oesterreichischen Nationalbank zu übermitteln. Der gemäß § 103c Z 11 BWG für das erste Kalendervierteljahr 2002 zu erstattende Vermögens- und Erfolgsausweis ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. August 2002 zu übermitteln.

(2) Die Übermittlung der Vermögens- und Erfolgsausweise ist in standardisierter Form ausschließlich im Wege einer elektronischen Datenübertragung durchzuführen. Dabei sind die von der FMA nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank bekannt gegebenen Mindestanforderungen einzuhalten. Diese betreffen den Satzaufbau der Daten, die technischen Übertragungsvorgaben sowie die Korrektheit der Daten.

(3) Eine Übermittlung des Vermögens- und Erfolgsausweises an die Finanzmarktaufsichtsbehörde ist nur auf deren Verlangen erforderlich.

§ 3. (1) Der Vermögens- und Erfolgsausweis ist im laufenden Jahr nicht zu übermitteln, wenn die Differenz zwischen dem Betriebsergebnis des Konzerns und dem gemäß der Anlage 2 zu Art. I § 43 BWG Teil 2 zusammengesetzten Betriebsergebnis des übergeordneten Kreditinstitutes nicht mehr als 5 vH des Betriebsergebnisses des übergeordneten Kreditinstitutes beträgt.

(2) In dem Geschäftsjahr, das dem Bilanzstichtag, an welchem die in Abs. 1 normierte Grenze überschritten wurde, folgt, ist ab dem nächstfolgenden Berichtstermin mit der Übermittlung des Vermögens- und Erfolgsausweises zu beginnen.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung von der Meldepflichtung ist vom Bankprüfer im Bankaufsichtlichen Prüfbericht im Teil I Frage 60 unter erläuterungsbedürftig zu kommentieren.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 30. Mai 2002 in Kraft.

Anlage

Formblatt A
inklusive Jahresmeldung
Die Jahreskonzernmeldung gemäß Anlage 2 zu § 43 BWG bleibt unverändert bestehen
Gemeldete Werte in Tsd EURO

Vermögensausweis quartalsweise im Sinne des Konzernabschlusses nach § 59 BWG	
	Betrag
Aktivpositionen	
1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken	3010000
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind	3020000
3. Forderungen an Kreditinstitute	3030000
4. Forderungen an Kunden (Nichtbanken)	3040000
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	3050000
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	3060000
7. Beteiligungen	3070000
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	3080000
9. Sonstige Aktivposten	3160000
Passivpositionen	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4010000
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (Nichtbanken)	4020000
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	4030000
4. Sonstige Passivposten	4190000
Summe der Aktiva/Passiva	2000000
Posten unter der Bilanz	
1. Volumen außerbilanzmäßiger Geschäfte gemäß Anlage 1 § 22 BWG	4151000
2. Besondere außerbilanzmäßige Finanzgeschäfte gemäß Anlage 2 § 22 BWG (Kreditäquivalent berechnet nach § 27 Abs. 2 Z 3 BWG)	4150700
3. Verbindlichkeiten aus Treuhandvermögen	4150300
4a. Aktivposten gegenüber verbundenen Unternehmen	4150800
4b. Passivposten gegenüber verbundenen Unternehmen	4150900

Erfolgsausweis quartalsweise im Sinne des Konzernabschlusses nach § 59 BWG	
	Betrag
I. Nettozinsertrag (Saldo)	1800000
II. Provisionsergebnis (Saldo)	0030300
III. Sonstige Betriebserträge	0811000
IV. Betriebserträge (I. + II. + III.)	2800000
V. Betriebsaufwendungen	3800000
VI. Betriebsergebnis (IV. – V.)	4800000
VII. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0702000
VIII. Jahresergebnis bzw. Periodenergebnis vor Rücklagenbewegung nach Risiko und Steuern	0703000

Kennzahlen	
Eigenkapitalrendite (return on equity – ROE)	5000001
Berechnungsmodus: (Texteingabe)	5000011
Gesamtkapitalrendite (return on assets – ROA)	5000002
Berechnungsmodus: (Texteingabe)	5000012

Formblatt B

Vermögensausweis quartalsweise im Sinne des Konzernabschlusses nach § 59a BWG (befreiender Konzernabschluss)	
	Betrag
Aktivpositionen	
1. Barreserve	1001000
2. Forderungen an Kreditinstitute	1002000
3. Forderungen an Kunden	1003000
4. Risikovorsorgen	1004000
5. Handelsaktiva	1005000
6. Finanzanlagen	1006000
7. Immaterielles Anlagevermögen	1007000
8. Sachanlagen	1008000
9. Sonstige Aktiva	1009000
Passivpositionen	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2001000
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	2002000
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	2003000
4. Rückstellungen	2004000
5. Sonstige Passiva (inkl. Handelspassiva)	2005000
6. Nachrangkapital	2006000
7. Fremdanteile	2007000
8. Eigenkapital	2008000
8a. Bewertungsunterschied im AfS-Bestand	2008100
Summe der Aktiva/Passiva	2000000

Erfolgsausweis quartalsweise im Sinne des Konzernabschlusses nach § 59a BWG (befreiender Konzernabschluss)	
	Betrag
1. Zinsen und ähnliche Erträge	3001000
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3002000
I. Zinsergebnis (Saldo 1. – 2.)	3100000
3. Risikovorsorgen im Kreditgeschäft [Summe –a) + b) – c) + d)]	3003000
a) Zuweisung zur Risikovorsorge	3003100
b) Auflösung zur Risikovorsorge	3003200
c) Direktabschreibungen	3003300
d) Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen	3003400
4. Provisionserträge	3004000
5. Provisionsaufwendungen	3005000
II. Provisionsergebnis (Saldo 4. – 5.)	3200000
6. Handelsergebnis (+/- Saldo)	3006000
7. Verwaltungsaufwand [Summe a) bis d)]	3007000
a) Personalaufwand	3007100
b) Sachaufwand	3007200
c) Abschreibungen auf Sachanlagen	3007300
d) sonstiges	3007400
8. sonstiger betrieblicher Erfolg [Summe a) + b) – c) + d)]	3008000
a) Verkaufs- und Bewertungsergebnis für AfS Bestand (+/- Saldo)	3008100
aa) festverzinsliche Veranlagungen	3008101
ab) sonstige Veranlagungen	3008102
b) Verkaufs- und Bewertungsergebnis für HtM Bestand (+/- Saldo)	3008200
c) Firmenwertabschreibung	3008300
d) sonstiges (+/- Saldo)	3008400
9. außerordentliches Ergebnis (+/- Saldo)	3009000
III. Jahresergebnis bzw. Periodenergebnis vor Steuern (I. + 3. + II. + 6. - 7. + 8. + 9.)	3300000
10. Steuern von Einkommen und Ertrag	3010000
IV. Jahresergebnis bzw. Periodenergebnis (III. – 10.)	3400000
11. Fremdanteil am Jahresergebnis bzw. Periodenergebnis	3011000
V. Konzernjahresergebnis bzw. Konzernperiodenergebnis (IV. – 11.)	3500000
Kennzahlen	
Eigenkapitalrendite (return on equity – ROE)	5000001
Berechnungsmodus: (Texteingabe)	5000011
Gesamtkapitalrendite (return on assets – ROA)	5000002
Berechnungsmodus: (Texteingabe)	5000012